

Verbandsversammlung

öffentliche Sitzung


Datum: 18.12.2018



Tagesordnungspunkt: 1

Vorlagennummer: VV/14

Vorläufiger Jahresabschluss 2017

Vorberatung am:	Entscheidung am: 18.12.2018
Verfasser: Michael Stierle	 Helmut Riegger

Anlage(n): Jahresabschlussbericht 2017

Antrag:

Die Verbandsversammlung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis.

Begründung:

Der Jahresabschluss wurde durch die REWECon fertiggestellt und vorgelegt.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt im Erfolgsplan entgegen der Planung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 34.881,18 EUR, der im Wirtschaftsjahr 2018 auszugleichen ist. Der Fehlbetrag entstand vor allem aufgrund höherer Aufwendungen in Sachen „Fledermauskammer“.

Herr Günsoy, REWEcon, ist in der Sitzung anwesend.

Planvergleich Erfolgsplan

	Ansatz EUR	Ergebnis EUR	Abweichung EUR
Aufwendungen insgesamt	376.800	409.530	32.730
Erträge insgesamt	376.800	374.649	-2.151
Jahresfehlbetrag	0	-34.881	-34.881

Planvergleich Vermögensplan

	Ansatz EUR	Ergebnis EUR	Abweichung EUR
Gesamteinnahmen	2.168.623	1.314.431	-854.192
Gesamtausgaben	2.168.623	1.314.431	-854.192

Weiteres Vorgehen

Der Jahresabschlussbericht 2017 wird nach Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt. Mit Vorliegen des Prüfberichts wird der endgültige Jahresabschluss zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung vorgelegt.

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

ReweCon GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Johannes Daur Str. 3
D-70825 Korntal-Münchingen
Telefon +49 (7 11) 222 170 0
Telefax +49 (7 11) 222 170 22
Internet www.rewecon.de

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	2
1.3 Aufklärungen und Nachweise	3
1.4 Auftragsbedingungen	3
2. Feststellungen zur Rechnungslegung	3
2.1 Grundlagen des Jahresabschlusses	3
2.1.1 Die Buchführung	3
2.1.2 Das Inventar	3
2.2 Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	4
2.2.1 Allgemeines zur Erstellung	4
3. Zusammenfassendes Ergebnis	4
3.1 Jahresabschluss	4
3.2 Nachweis durch die Geschäftsführung	4
4. Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Beurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater	5
5. Anlagen.....	6
5.1 Jahresüberblick	
5.2 Bilanz zum 31.12.2017	
5.3 Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2017	
5.4 Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2017	
5.5 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	
5.6 Anhang zur Bilanz 2017	
5.7 Anlagennachweis	
5.8 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017	
5.9 Planvergleich Erfolgsplan 2017	
5.10 Planvergleich Vermögensplan 2017	
5.11 Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

1.1 Auftrag und Auftragsabgrenzung

Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael Stierle, beauftragte uns, für den

Zweckverband Hermann Hesse Bahn,
c/o Landkreis Calw
Vogteistr. 42-46
75365 Calw
im folgenden „Zweckverband HHB“ genannt,

- die Bilanz zum 31. Dezember 2017 und
- die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zu erstellen.

1.2 Auftragsdurchführung

- a) Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 auf der Grundlage der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes erstellt.
- b) Wir haben unseren Erstellungsauftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater durchgeführt.
- c) Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
- d) Art, Umfang und das Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- e) Den Auftrag haben wir in den Monaten Mai bis November 2018 mit zeitlichen Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

1.3 Aufklärungen und Nachweise

Alle erforderlichen Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses wurde uns von der Geschäftsführung in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

1.4 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage** beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

2. Feststellungen zur Rechnungslegung

2.1 Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung des Geschäftsjahres wurde mit den Eröffnungsbilanzwerten zum 01. Januar 2017 eröffnet.

Die Finanzbuchhaltung wird bei der Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft unter Verwendung der Software von DATEV erstellt.

2.1.1 Das Inventar wird von der Rewecon GmbH Steuerberatungsgesellschaft in einem Anlagenverzeichnis geführt.

Zugänge und Abgänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unterjährig gebucht. Es erfolgte eine Buchinventur.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf Debitoren- bzw. Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind abgestimmt.

2.1.2 Kassenbuch und Kontoauszüge

Der Zweckverband HHB finanziert sich über die Betriebskostenumlagen sowie die Kapitaleinlagen der jeweiligen beteiligten Gemeinden.

2.2 Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

2.2.1 Allgemeines zur Erstellung

- a) Unsere Erstellungsarbeiten erstrecken sich neben den ggfs. vorzunehmenden Abschlussbuchungen auf die Ableitung der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (§ 264 I HGB). Diese Arbeiten erfolgen auf der Grundlage der Buchführung und der erforderlichen Inventuren sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.
- b) Unsere Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die normgerechte Ableitung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen sowie für die von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen.
- c) Abschließend haben wir den Gesamteindruck des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

3. Zusammenfassendes Ergebnis

3.1 Jahresabschluss

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach den gesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt und aus den Büchern der Gesellschaft entwickelt. Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wurden im gesetzlichen Umfang in Anspruch genommen.

3.2 Nachweis durch die Geschäftsführung

- a) Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverband HHB haben alle von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.
- b) Nach der von den Vertretern abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse, sowie keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen als aus der Bilanz bzw. dem Anhang ersichtlich sind.

4. Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses ohne Beurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Zweckverband Hermann Hesse Bahn, Calw, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes Hermann Hesse Bahn.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten und dem Jahresabschluss beigefügten Lageberichts und dessen Beurteilung war nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

Ludwigsburg, 25.11.2018

ReweCon GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

N. Günsoy
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

A. De Cato
Steuerberater

5. Anlagen

- 5.1** Jahresüberblick
- 5.2** Bilanz zum 31.12.2017
- 5.3** Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2017
- 5.4** Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2017
- 5.5** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017
- 5.6** Anhang zur Bilanz 2017
- 5.7** Anlagennachweis
- 5.8** Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
- 5.9** Planvergleich Erfolgsplan 2017
- 5.10** Planvergleich Vermögensplan 2017
- 5.11** Allgemeine Auftragsbedingungen

**Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Jahresüberblick**

	Geschäftsjahr 2017 01.01. bis 31.12. 2017 in EUR	Vorjahr in EUR
Bilanzsumme	1.279.549,67	0
Anlagevermögen	715.325,29	0
Kapitalrücklagen	0,00	0
Passive Sonder- und Ausgleichsposten	0,00	0
Rückstellungen	8.000,00	0
Kreditverpflichtungen	800.000,00	0
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-34.881,18	0

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017		01.01.2017
	EUR	EUR	T EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	3.197,60		0
2. Anlagen im Bau	712.127,69		0
		715.325,29	0
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	162.913,56		0
		162.913,56	0
II. Guthaben bei Kreditinstituten	401.310,82		0
		401.310,82	0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	34.881,18	0,00	0
Summe Aktiva		1.279.549,67	0

Passiva	31.12.2017		01.01.2017
	EUR	EUR	T EUR
A. Eigenkapital			
I. Kapitaleinlage	26.009.875,00		0
II. Ausstehende nicht eingeforderte Kapitaleinlage			
Kapitaleinlage Landkreis Calw	-15.371.875,00		
Kapitaleinlage Stadt Calw	-7.434.799,00		
Kapitaleinlage Gemeinde Althengstett	-2.469.431,00		
Kapitaleinlage Landkreis Calw	-733.770,00		
III. Jahresfehlbetrag	-34.881,18		
		-34.881,18	0
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	8.000,00		
		8.000,00	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	800.000,00		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 0,00			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	310.332,06		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 310.332,06			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	196.098,79		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
€ 196.098,79			
		1.306.430,85	
Summe Passiva		1.279.549,67	0

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2017

AKTIVA**A. Anlagevermögen****I. Sachanlagen**1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

<u>Zugänge</u>	€	€ 3.197,60
		€ -
Grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	831,60	
Unbebautes Grundstück	2.366,00	
	<u>3.197,60</u>	

Im Berichtszeitraum konnte ein dingliches Nutzungsrecht, sowie ein Grundstück in Ostelsheim erworben werden.

Da es sich hierbei um unbewegliche, nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt wird keine Abschreibung vorgenommen.

2. Anlagen im Bau

<u>Zugänge</u>	31.12.2017	€ 712.127,69
	€	€ -
Beratung und Planungskosten Bau		
Bahnanlagen	506.963,99	
Zug Ortungssystem	9.670,04	
Zugnummermeldeanlagen	6.477,93	
Umbau Tunnel	57.789,38	
Bahnstrecken im Bau	56.550,55	
Bahnübergang Ostelsheim	74.675,80	
	<u>712.127,69</u>	

Ausgewiesen sind die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten für die Planung der Bahnanlagen insbesondere Aktivierung der Eigenleistungen u. gutachterliche Erstellung der Umweltplanung.

Es erfolgte keine Abschreibung, da noch keine Fertigstellung.

Abgänge

Keine im Berichtszeitraum.

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Aktiva der Bilanz zum 31.12.2017

AKTIVA**B. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	31.12.2017	
	€	€ 162.913,56
AWG Landkreis Calw	1.166,30	€ -
Umsatzsteuererstattung 11+12/2017	90.092,27	
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	71.654,99	
	<u>162.913,56</u>	

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2017	
	€	€ 401.310,82
Kreissparkasse Calw 8955271	401.310,82	€ -
	<u>401.310,82</u>	

Die ausgewiesenen Kassenbestände sowie die Guthaben bei den Banken stimmen unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsunterschiede mit den Salden laut Kontoauszügen per 31.12.2017 überein.

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2017

PASSIVA

A. Eigenkapital € 26.009.875,00

I. Kapitaleinlage

	31.12.2017
	€
Kapitaleinlage der Verbandsmitglieder	26.009.875,00
	26.009.875,00

II. Ausstehende nicht angeforderte Kapitaleinlagen€ -26.009.875,00

	31.12.2017
	€
Kapitaleinlage Landkreis Calw	- 15.371.875,00
Kapitaleinlage Stadt Calw	- 7.434.799,00
Kapitaleinlage Gemeinde Althengstett	- 2.469.431,00
Kapitaleinlage Gemeinde Ostelsheim	- 733.770,00
	- 26.009.875,00

III. Jahresfehlbetrag

€ -34.881,18
 € -

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

B. Rückstellungen

€ 8.000,00
 € -

Sonstige Rückstellungen

	31.12.2017			
	€	€	€	€
Jahresabschlusskosten	-	-	V 8.000,00	8.000,00
	-	-	V	
	-	-	A 8.000,00	8.000,00

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Erläuterungsbericht zur Passiva der Bilanz zum 31.12.2017

D. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>	€ <u>800.000,00</u>
	€ -

Ausgewiesen ist ein Kassenterminkredit der Vereinigte Volksbank e.G.. Das Darlehen wird zur Finanzierung der anfallenden Planungs- und Herstellungskosten verwendet. Der Kassenterminkredit wird zur dauerhaften Finanzierung in ein langfristiges Darlehen umgewandelt.

2. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	€ <u>310.332,06</u>
	€ -

Unter der Position Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sind Rechnungen aufgeführt, die zum 31.12. des Berichtsjahres vorlagen, jedoch noch nicht beglichen wurden.

3. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>	€ <u>196.098,79</u>
	€ -
	31.12.2017
	€
Personal -und Sachkosten-Verrechnung	<u>184.759,14</u>
Aufwandsentschädigungen	350,00
Jahresabschlusskosten 2017	8.330,00
Buchhaltungskosten 2017	<u>2.659,65</u>
	<u><u>196.098,79</u></u>

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	EUR	EUR
UmsatzerlöseTrassenentgelt/Fahrgelderlös <i>Umsatzerlöse konnten noch keine erzielt werden, da noch kein Betriebsbereitschaft bestand.</i>	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge	189.890,00	189.890,00
<i>Die Sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich hauptsächlich aus der Betriebskostenumlage zusammen, die anteilig wie folgt geleistet wurden:</i>		
	€	
Gemeinde Althengstett:	22.656,00	
Gemeinde Ostelsheim:	6.986,00	
Landkreis Calw	94.400,00	
Große Kreisst. Calw	64.758,00	
Personalaufwand/Aufwandsentschädigung	6.000,00	6.000,00
Zwischenergebnis		183.890,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	218.764,66	218.764,66
<i>In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere die Kosten für das Monitoring (Kammerlösung) sowie Rechts- u. Beratungskosten enthalten.</i>		
Zwischenergebnis		-34.874,66
nicht belegt		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6,52
davon für Betriebsmittel 0,00 Euro		
Steuern		0,00
Jahresfehlbetrag (-)		-34.881,18

**Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Anhang für das Geschäftsjahr 2017**

I. Allgemeine Hinweise, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn ist mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Genehmigung der Zweckverbandsgründung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 06.12.2016 entstanden.

Für den Jahresabschluss wurden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie gemäß den § 11 (1) der Verbandssatzung die einschlägigen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG BW) sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen für Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO BW) beachtet.

Die mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) eingeführten Änderungen, wurden entsprechend berücksichtigt.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen basieren auf der Abschreibungstabelle des Einkommensteuergesetzes. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis € 410,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind mit Nennwert bilanziert.

Die Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

II. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

II.1. Bilanz-Aktiva

Anlagevermögen

Unter Grundstücke und grundstückgleiche Rechte ist der Erwerb, des Grundstücks in Ostelheim Flurstück 1009 und die dingliche Sicherung Ostelsheim Flurstück 1378/6 ausgewiesen.

Unter Anlagen im Bau sind die bislang getätigten Aufwendungen betreffend der Herstellung und Reaktivierung des Bahnnetzes ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis (Anlage 5.7.) dargestellt.

Umlaufvermögen

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit dem Nennwert bilanziert.

Unter **Guthaben bei Kreditinstituten** sind die Bankguthaben bei der Kreissparkasse Pforzheim-Calw ausgewiesen. Der Ansatz erfolgt zu Nennwerten.

II.2. Bilanz-Passiva

Eigenkapital

Ausgewiesen ist das Eigenkapital des Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn. Hiervon stehen zum Bilanzstichtag Kapitaleinlagen der Verbandsmitglieder in Höhe von insgesamt € 26.009.875,00 noch aus.

Diese werden gemäß § 14 der Verbandssatzung als Einmalzahlung oder in jährlichen Raten erbracht.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Ausgewiesen ist ein Kassenmittelkredit bei der Vereinigten Volksbank mit dem zum 31.12.2017 abgerufenen Wert. Das Darlehen wird vereinbarungsgemäß mit 0,01 % per Anno verzinst.

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit			Gesamtbetrag TEUR
	bis zu einem Jahr TEUR	1-5 Jahre TEUR	mehr als 5 Jahre TEUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	800	0	0	800
	800	0	0	800

II.3. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse werden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst.

Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

III. Sonstige Angaben

Organe des Eigenbetriebs sind nach § 4 der Verbandssatzung die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

Calw, den 25.11.2018

Michael Stierle
Geschäftsführer
Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

**Anlagennachweis Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Entwicklung des Anlagevermögens in EUR für das Jahr 2017**

Anlagengruppen	Anfangsstand AHK 01.01.2017	Zugang AHK	Abgang AHK	Endstand AHK 31.12.2017	Anfangsstand AfA 01.01.2017	Zugang AfA	Abgang AfA	Endstand AfA 31.12.2017	Buchwert 31.12.2017
Grundstücksgl. Rechte, dingl. Recht	0,00	831,60		831,60	0,00	0,00	0,00	0,00	831,60
Unbebaute Grundstücke	0,00	2.366,00		2.366,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.366,00
Anlagen im Bau,									
Beratung und Planungskosten	0,00	506.963,99		506.963,99	0,00	0,00	0,00	0,00	506.963,99
Zug Ortungssystem	0,00	9.670,04		9.670,04	0,00	0,00	0,00	0,00	9.670,04
Zugnummelmeldeanlagen	0,00	6.477,93		6.477,93	0,00	0,00	0,00	0,00	6.477,93
Bahnstrecken im Bau	0,00	56.550,55		56.550,55	0,00	0,00	0,00	0,00	56.550,55
Bahnübergang Ostelsheim	0,00	74.675,80		74.675,80	0,00	0,00	0,00	0,00	74.675,80
Umbau Tunnel	0,00	57.789,38		57.789,38	0,00	0,00	0,00	0,00	57.789,38
Summe	0,00	715.325,29	0,00	715.325,29	0,00	0,00	0,00	0,00	715.325,29

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

Lagebericht für das Jahr 2017

1. Grundlagen des Zweckverbands

Der Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn ist mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Genehmigung der Zweckverbandsgründung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 06.12.2016 entstanden.

Mitglieder des Zweckverbands sind der Landkreis Calw, die Große Kreisstadt Calw sowie die Gemeinden Althengstett und Ostelsheim.

Aufgaben des Zweckverbands sind u.a.:

- Übernahme der bestehenden Eisenbahninfrastruktur Calw – Weil der Stadt vom Landkreis Calw
- Instandsetzung der bestehenden Schieneninfrastruktur
- Aus- und Neubau der Infrastruktur im für die Erbringung des Schienenpersonennahverkehrsangebotes der Hermann-Hesse-Bahn erforderlichen Umfang
- Investitionen in Infrastruktur und ggf. Fahrzeuge sowie deren Finanzierung
- Planung und Festlegung des Leistungsangebots, der Fahrtgelte und der Bedienungsstandards auf der Hermann-Hesse-Bahn.

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.

2. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Mit der Gründung des Zweckverbandes im Jahr 2016 wurde die Umsetzung – auch baulich – des Projektes eingeleitet.

Entgegen den ursprünglichen Planungen konnten im Jahr 2017 noch keine baulichen Maßnahmen begonnen werden. Hintergrund dieser Entwicklung ist der noch nicht rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss zum Neubau eines Tunnels und eines zweigleisigen Abschnitts in Ostelsheim. Die Planfeststellung wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 04.06.2016 erlassen. Gegen diesen Beschluss wurden drei Klagen eingereicht, von denen aktuell (November 2018) noch zwei anhängig sind. Eine Klage wurde zwischenzeitlich zurückgenommen.

Die Klage des Naturschutzbundes Baden-Württemberg e.V. (NABU) ruht im Rahmen des von Verkehrsminister Hermann initiierten Moderationsprozesses.

Zwischen der Stadt Weil der Stadt (als dritter Klägerin) und dem Zweckverband HHB finden Vergleichsverhandlungen statt.

Notwendige bauliche Maßnahmen

Wesentlichste Baumaßnahme ist der Neubau eines Tunnels zwischen Ostelsheim und Weil der Stadt zur Streckenverkürzung sowie eines zweigleisigen Abschnitts für die notwendige Begegnung der Züge in Ostelsheim.

Neben dieser Maßnahme sind noch weitere Neubaumaßnahmen notwendig:

- Neubau eines Haltepunkts Calw-ZOB
- Neubau eines Haltepunkts Calw-Heumaden
- Neubau einer Eisenbahnüberführung in Calw-Heumaden über die B295
- Neubau eines Haltepunktes in Althengstett
- Neubau einer Eisenbahnüberführung in Weil der Stadt über die „Südumfahrung“
- Neubau eines Bahnsteiges am Bahnhof Renningen

Daneben muss die gesamte weitere Strecke grundlegend saniert werden. Neben Schienen, Schwellen und Schotter wird dabei auch die Entwässerung grundlegend erneuert. Ebenfalls saniert werden die vorhandenen Stützmauern, Brücken, Durchlässe sowie die bestehenden Tunnel. Die Bahnübergänge und Signalanlagen werden auf den technisch neuesten Stand gebracht.

Gewinn- und Verlustrechnung

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt – entgegen der Planungen – mit einem Fehlbetrag von 34.881,18 EUR, der im Jahr 2018 auszugleichen ist. Der Fehlbetrag beruht auf höheren Planungs- und Beratungskosten im Zusammenhang mit Planungen und Untersuchungen in Sachen „Fledermauskammer“.

Entwicklung des Eigenkapitals:

	2017
	T EUR
1. Kapitaleinlage	26.009
2. Ausstehende nicht eingeforderte Kapitaleinlagen	- 26.009
3. Jahresfehlbetrag	-35
Gesamt	-35

3. Bericht über die zukünftige Entwicklung

Der Zweckverband strebt eine möglichst zeitnahe Lösungsfindung mit dem NABU hinsichtlich der Fledermauspopulationen in den Bestandstunneln an. Davon hängen im zeitlichen Ablauf die weiteren baulichen Maßnahmen ab.

Parallel dazu werden – 2018 beginnend – in den kommenden Jahren erste einzelne Sanierungsmaßnahmen umgesetzt. Der Zweckverband wählt diese Vorgehensweise, um zeitunkritische Maßnahmen möglichst großzügig in die Ausschreibung geben zu können und dadurch einerseits eine größere Anzahl interessierter Unternehmen anzusprechen, andererseits aber auch wirtschaftliche Ausschreibungsergebnisse zu erzielen.

Calw, den 25.11.2018

Michael Stierle
Geschäftsführer
Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Planvergleich Erfolgsplan 2017

ERFOLGSPLAN	Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn		
	Ansatz 2017 EUR	Ergebnis 2017 EUR	Abweichung 2017 EUR
Betriebliche Erträge			
Einnahmen Trassenentgelt Fahrgelderlöse	-	-	-
Andere Erträge			
Sonstige ordentliche Erträge Übrige Erträge	376.800	374.649	- 2.151
Erträge insgesamt	376.800	374.649	- 2.151
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	188.000	184.982	- 3.018
Verwaltungsbedarf	168.100	208.321	40.221
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.700	7	- 20.693
Abschreibungen	-	-	-
Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern	-	16.220	16.220
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	-	-
Aufwendungen insgesamt	376.800	409.530	32.730
Erträge insgesamt	376.800	374.649	- 2.151
Jahresfehlbetrag	-	- 34.881	- 34.881

ERFOLGSPLAN	Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn		
	Ansatz 2017 EUR	Ergebnis 2017 EUR	Abweichung 2017 EUR
ERLÖSE			
Umsatzerlöse			
- Einnahmen aus Trassenentgelt			
- Einnahmen aus Fahrgelderlöse	-		-
Summe			-
Sonstige ordentliche Erträge			
- aus Betriebskostenumlage	188.800	188.800	-
- aktivierte Eigenleistung	188.000	184.759	- 3.241
- Erlöse Abfallverwertung	-	1.090	1.090
Summe	376.800	374.649	- 2.151
			-
SUMME DER ERTRÄGE	376.800	374.649	- 2.151
			-
Personalkosten			-
Interne Leistungsverrechnung LKR + Personal	188.000	184.759	- 3.241
Reisekosten Personal	-	171	171
Fortbildungskosten	-	52	52
Summe	188.000	184.982	- 3.018
Verwaltungsbedarf			-
Mitgliedsbeiträge	2.500	387	- 2.113
Rechts -und Beratungskosten	140.000	183.893	43.893
Buchführungs- und Jahresabschlusskosten	15.000	17.235	2.235
Aufwandsentschädigung Verbandsversammlung	9.600	6.000	- 3.600
Sonstiger Verwaltungsbedarf	1.000	806	- 194
Summe	168.100	208.321	40.221
Zinsen und ähnliche Aufwendungen für			-
- Betriebsmittelkredite	20.700	-	- 20.700
- Sonstiges Fremdkapital	-	7	7
Summe	20.700	7	- 20.693
Abschreibungen			-
auf Einrichtungen, die aus Einzelförderung finanziert wurden	-	-	-
auf nicht geförderte Einrichtungen	-	-	-
Summe	-	-	-
Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern			-
Raumkosten	-	15.858	15.858
Miete, unbewegl. Wirtschaftsgüter	-	362	362
Summe	-	16.220	16.220
Sonstige ordentliche Aufwendungen			-
	-	-	-
Summe	-	-	-
			-
SUMME DER AUFWENDUNGEN	376.800	409.530	32.730
			-

ERFOLGSPLAN		Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn		
		Ansatz 2017 EUR	Ergebnis 2017 EUR	Abweichung 2017 EUR
GuV gem. HGB § 275				
1.	Umsatzerlöse	-	1.090	1.090
2.	Betriebskostenumlage	188.800	188.800	-
	Summe	188.800	189.890	1.090
3.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-	6.000	6.000
	Summe	-	6.000	6.000
Zwischenergebnis		188.800	183.890	- 4.910
4.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögen und Sachanlagen	-	-	-
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	168.100	218.764	50.664
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.700	7	- 20.693
	Summe	-	- 34.881	29.971
30. Außerordentliches Ergebnis		-	- 34.881	- 34.881
31.	Steuern	-		-
32.	Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (-)	-	- 34.881	- 34.881

**Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn
Planvergleich Vermögensplan 2017**

	Ansatz 2017 T EUR	Ergebnis 2017 T EUR	Abweichung 2017 T EUR
Einnahmen			
1. Kapitaleinlage	69.000	0	-69.000
2. Fördermittel	29.623	0	-29.623
3. Zuführung zu Rückstellungen	0	8.000	8.000
4. Kredite Bank	2.070.000	800.000	-1.270.000
5. Kredite v. Dritten	0	506.431	506.431
Gesamteinnahmen des Vermögensplans	2.168.623	1.314.431	-854.192
Ausgaben			
1. Grundstücke/Gebäude	59.247	3.198	-56.049
1.1 Baumaßnahmen	2.040.376	712.128	-1.328.248
2. Finanzanlagen	0	401.310	401.310
3. Jahresverlust	0	34.881	34.881
4. Tilgung von Krediten	69.000	0	-69.000
5. Gewährung von Krediten an Dritten	0	162.914	162.914
Gesamtausgaben des Vermögensplans	2.168.623	1.314.431	-854.192

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf zwei Millionen 2.000.000,00 €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.